Vereinssatzung "Hanne Marie Segeln e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Hanne Marie Segeln e.V.

Er hat seinen Sitz in Greifswald. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Finanzierung

- 1. Zweck des Vereins ist die Bewahrung traditioneller Seemannschaft durch Erhalt, Betreiben und Pflege maritimer Brauchtümer und Handwerke, wie sie in Deutschland und anderen Seefahrernationen entwickelt und vererbt worden sind, sowie die Vermittlung dieser Kenntnisse an daran interessierte Personen.
- 2. Zur Erfüllung dieses Zweckes restauriert und unterhält oder mietet der Verein historische Segelschiffe und hält oder bringt sie als Traditionsschiffe nach den jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen in Fahrt, soweit an deren Präsentation in Fahrt ein öffentliches kulturelles Interesse besteht. Die Ziele und Grundsätze der Gemeinsame Kommission für Historische Wasserfahrzeuge e.V. (GSHW e.V), dem Dachverband der deutschen Traditionsschiffe, des European Maritime Heritage (EMH) und der Barcelona Charta sind Grundsätze, von denen sich der Verein Hanne Marie e.V. leiten lässt.
- 3. Über die Vermittlung der traditionellen Seemannschaft hinaus dienen die Fahrten den Zwecken
 - der Völkerverständigung durch den Austausch mit Internationalen Gästen an Bord
 durch Teilnahme und Einbindung in Projekte und Veranstaltungen von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
 - der Kontaktpflege zur traditionellen Schifffahrt in anderen Regionen und Ländern an der Ostseeküste und ggf. auch darüber hinaus durch Teilnahme an maritimen Veranstaltungen.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Spenden und Deckungsbeiträgen. Er kann Darlehen zum Erreichen seiner Vereinszwecke aufnehmen
- 6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile; eine Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen für den Verein kann bei Vorlage geeigneter Nachweise bewilligt werden.
- 7. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung der Arbeiten einzelner Vereinsmitglieder festlegen, sowie Dritte mit bestimmten Arbeiten oder sonstigen Leistungen
 beauftragen, sofern die wirtschaftliche Situation des Vereins dieses zulässt. Auch
 aus wiederholter Zahlung einer solchen Vergütung leitet sich kein späterer Rechtsanspruch ab. Es dürfen keine Personen durch Vergütung für Aufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für zweckgebundene Aufgaben begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- 3. Für die Aufnahme bedarf es eines einstimmigen Beschlusses. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung.
- 4. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann einem anderen nicht übertragen werden.
- 5. Die Mitgliedschaft endet
- a) bei Tod des Mitglieds,
- b) bei Austritt. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig;
- c) bei Ausschluss. Dieser kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder den Ruf und das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt. Gleiches gilt bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die fördernden Mitglieder nehmen im vollen Umfang am Vereinsleben teil, haben aber kein Wahl- und Stimmrecht.
- 2. Die ordentlichen Mitglieder beteiligen sich an den Arbeiten zum Erhalt der Schiffe, nehmen an den Fahrten teil und wirken im Sinne des Vereinszweckes.
- 3. Rechte und Pflichten sowie Befreiungen von Pflichten der Mitglieder insgesamt oder einzelner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sofern die jeweils betroffenen Mitglieder dieser Festlegung zustimmen. Rechte und Pflichten können an sachliche Voraussetzungen geknüpft werden.

§ 5 Beiträge

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er wird jeweils auf die Dauer eines Geschäftsjahres festgesetzt und ist als einmalige Zahlung bis 31.03. des laufenden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen (Verwendungszweck: Name, Mitgliedsbeitrag Jahr). Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein volles Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Eintretende Mitglieder haben die Beiträge monatsanteilig zu entrichten.
- Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und Beiträge stunden, durch Arbeitsleistung erbringen lassen und in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen. Im Gegenzug sind genau bestimmte Leistungen zu vereinbaren. Das Mitglied behält in diesem Falle alle Rechte und sonstigen Pflichten.

§ 6 Organe des Vereins

die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands (im Wahljahr),
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- · Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.
- 1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig.
- 3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Einstimmigkeit aller erschienenen Vereinsmitglieder.
- 4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern zu übersenden ist.
- 5. Vereinsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Sie bedürfen dann der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder, deren Antwort innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung ergehen muss, wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird. Widerspricht auch nur ein Mitglied der schriftlichen Beschlussfassung innerhalb dieser Frist schriftlich, kommt der Beschluss nicht zustande.
- 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordert. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über ordentliche entsprechend.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 2. Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit. Die Mitgliederversammlung kann Beschränkungen der Alleinvertretung für alle oder einzelne Vorstandsmitglieder beschließen.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist oder die Geschäfte durch die Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen worden sind.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während einer Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.
- 5. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht. Das Ergebnis der Kassenprüfung muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 6. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die der Vorstand zu unterzeichnen hat.
- 7. Den Mitgliedern des Vorstandes können die Auslagen erstattet werden.

§ 9 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Greifswalder Museusmswerft e.V.", Salinenstraße 20, 17489 Greifswald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 03.12.2007 beschlossen und am 30.10.2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.